

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.2016

Geschäftszahl

Ro 2015/10/0009

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Revision der *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 27. Oktober 2014, Zl. LVwG-9/61/23 2014, betreffend Mindestsicherung (mitbeteiligte Partei: *****), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Gemäß § 34 Abs. 3 VwGG ist ein Beschluss nach § 34 Abs. 1 leg. cit in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden.

Für die Zulassung der ordentlichen Revision ausschlaggebend war die Rechtsfrage, ob die von § 13 Abs. 1 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes angeordnete Reduktion des Mindeststandards auf 12,5 % für die Dauer eines Aufenthalts auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung auch für Personen gilt, die sich - wie der Mitbeteiligte - zwar auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer solchen Einrichtung aufhalten, dort jedoch nicht verpflegt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 2015, G 364/2015 u.a., die Wortfolge "oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung" in § 13 Abs. 1 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Jänner 2016, Zl. Ro 2014/10/0129, in einem Anlassfall für diese Gesetzesaufhebung die Amtsrevision der Salzburger Landesregierung mit der Begründung abgewiesen, dass die Nichtanwendung der nunmehr aufgehobenen Wortfolge auf eine Person in der Situation des Mitbeteiligten im Ergebnis der Rechtslage entspreche. Mit diesem Erkenntnis wurde somit die für die Zulassung der Revision ausschlaggebende und von der Revision aufgegriffene Rechtsfrage gelöst. Aus den dort angeführten Gründen erweist sich die Ansicht des Verwaltungsgerichtes, dass die nunmehr aufgehobene Wortfolge auf den Mitbeteiligten nicht anzuwenden sei, im vorliegenden Anlassfall im Ergebnis als zutreffend.

Da somit keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme, war die Revision - durch einen gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat - zurückzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 518/2013.

Wien, am 24. Februar 2016